

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:

V/0821/2007

Auskunft erteilt:

Herr Deppe

Ruf:

492 20 20

E-Mail:

Deppe@stadt-muenster.de

Datum:

10.10.2007

Betrifft

Konzernabschluss 2006 der Stadtwerke Münster GmbH

Beratungsfolge

23.10.2007 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Vertreter der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH wird ermächtigt folgenden Beschluss zu fassen:

Der Konzernabschluss der Stadtwerke Münster GmbH zum 31.12.2006, der

- a) in der Konzernbilanz
mit Aktiva und Passiva von 490.956.749,57 €
- b) in der Konzerngewinn- und -verlustrechnung
bei Umsatzerlösen von 386.923.713,25 €
mit einem Bilanzgewinn von 551.958,06 €

abschließt, sowie der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2006 in der vorliegenden, vom Jahresabschlussprüfer KPMG Prüfungs- und Beratungsgesellschaft für den Öffentlichen Sektor AG mit einem Bestätigungsvermerk vom 03.09.2007 testierten Fassung, werden von der Stadt Münster als alleiniger Gesellschafterin der Stadtwerke Münster GmbH festgestellt.

Begründung:

Die Stadt Münster ist Alleingesellschafterin der Stadtwerke Münster GmbH. Gemäß § 12 des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Münster GmbH unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung u. a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

Die Stadtwerke Münster GmbH ist als Mutterunternehmen i. S. von § 290 HGB verpflichtet, für das Geschäftsjahr 2005 einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Der Wirtschaftsprüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Einzelheiten zum Konzernabschluss 2006 können der als **Anlage** beigefügten Aufsichtsratsvorlage Nr. 32/2006 der Stadtwerke Münster GmbH entnommen werden.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH wird am 17.10.2007 über den Beschluss beraten. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.

I. V.

gez.

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlagen:

Vorlage des Aufsichtsrates Nr. 32/2007